

Bei Annahme eines neuen Försters war demselben die Holzordnung bekannt zu geben und hatte er die Befolgung derselben mit Eid und Pflicht zu geloben. Dabei war er darauf hinzuweisen, nicht nur die Hölzer, sondern auch die Wildbahn zu beaufsichtigen, die Amtsunterthanen nicht zu schlagen oder sonst zu schädigen und alle Pfänder ins Amt, die Straf gelder an den Schösser abzuliefern. Uebertretungen von Seiten der Förster waren sofort dem Oberforstmeister und Schösser zur Bericht erstattung an die hohe Obrigkeit mitzutheilen. Jeder neue Förster hatte sich baldigst Kenntniss der Raine zu verschaffen, überdies die Schonung der jungen Buchen und Eichen zu überwachen und das Anlegen neuer Holzwege zu verhindern.

Alljährlich war die Holzordnung bei der Försterei dem ganzen Forstpersonal aufs Neue vorzulesen, eine etwa nothwendig werdende Abänderung derselben aber nur durch Bericht an den Churfürsten herbeizuführen.

